



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Untereggen
Mittlerhof 30
9033 Untereggen

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Amt für Umwelt, Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 66
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 26. April 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Untereggen
Gesuch Nr. (Kanton)	23-7772
Teilstrassenplan	«Geissrütliweg, Teil Gemeinde Untereggen (Verlängerung Wanderweg bis Einmündung Büelstrasse)» Weg erster Klasse / Wanderweg ohne Hartbelag

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Geissrütliweg, Teil Gemeinde Untereggen (Verlängerung Wanderweg bis Einmündung Büelstrasse)» (Weg erster Klasse / Wanderweg ohne Hartbelag) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: eine Versickerung kommt vor einer Einleitung.



3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Die beiliegende Vernehmlassung / Fachbeurteilung der Kantonspolizei, St.Gallen, Verkehrstechnik, vom 3. April 2024 bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigung.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen. Es ist zu beachten, dass die Änderung im Aufarbeitungsdatensatz ebenfalls nachzuführen ist.
6. Die beiliegende Forstrechtliche Zustimmung des Kantonsforstamtes vom 23. April 2024 mit Auflagen bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung. Die Politische Gemeinde Untereggen ist für die Eröffnung an die Gesuchstellerin und an die Waldeigentümer besorgt.
7. Das Tiefbauamt, Mobilität und Planung, weist noch darauf hin, dass der Wanderweg auf der Bühlerstrasse (Einmündung) im GIS ohne Hartbelag dargestellt ist, jedoch im FWR-Plan der Gemeinde mit Hartbelag. Die korrekte Darstellung gemäss FWR-Plan der Gemeinde ist im GIS nachzuführen.
8. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

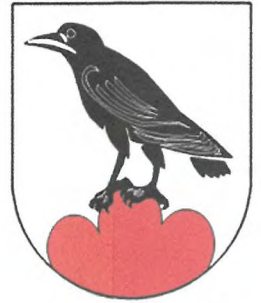
- Teilstrassenplan «Geissrütiweg, Teil Gemeinde Untereggen (Verlängerung Wanderweg bis Einmündung Büelstrasse)» (Weg erster Klasse / Wanderweg ohne Hartbelag), Situation 1:750; vom 21. August 2023, zweifach
- Vernehmlassung / Fachbeurteilung der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 3. April 2024
- forstrechtliche Zustimmung des Kantonsforstamtes vom 23. April 2024

Kopie an:

- Kantonsforstamt
- Kantonspolizei
- Verkehrstechnik



Kanton St. Gallen
GEMEINDE UNTEREGGEN



Geissrütiweg
Teil Gemeinde Untereggen

-
Neue Klassierung mit Wanderweg und
Verlängerung Wanderweg bis
Einmündung Büelstrasse

Teilstrassenplan
Situation 1:750

Vom Gemeinderat erlassen am: - 6. SEP. 2023

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

N. R. K.

K. S.

Öffentliche Auflage vom: 18. SEP. 2023 bis 17. OKT. 2023

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: 26. April 2024

Der Kantonsingenieur:

M. Flum



Wälli AG Ingenieure

CH - 9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T +41 58 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr.: 3000-1800-03

Gezeichnet: nsa

Kontrolliert: vma

Erstellt am: 21.08.2023